

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 17. Juli 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Geographie

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung.
- (2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (4) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrates aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen,

dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(5) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.

(9) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den Beschlüssen der Vollversammlung.

(10) Eine gemäß Absatz 7 einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig.

(11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidat*innen für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.

§ 3 Wahlen zum Fachschaftsrat, Finanzverantwortlichen, Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Studierendenrat

Grundsätzlich wird auf die Wahlordnung des Studierendenrats verwiesen.

§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.

(4) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt über den Wahlausschuss des Studierendenrats.

(5) Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.

(7) Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.

(8) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens fünf Mitglieder.

(9) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.

(10) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

(10 a) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten,
2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten,
3. ein Urlaubssemester,
4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen.

Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.

(11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:

- a) wenn ihre Amtszeit endet oder
- b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
- c) wenn sie zurücktritt oder
- d) durch Tod.

§ 3b Wahlen zur/zum Finanzbeauftragten

(1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.

(2) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten des/ der Finanzbeauftragten aus, wenn

- a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder

- b) sie zurücktritt oder
- c) sie mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats abgewählt wird oder
- d) durch Tod.

(4) Im Falle des freiwerdenden Postens ist dieser unverzüglich neu zu besetzen.

§3c Wahlen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (3) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (4) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten aus, wenn
 - a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - b) sie zurücktritt oder
 - c) durch Tod.

§ 3d Wahlen zum Studierendenrat

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:
 - a) wenn ihre Amtszeit endet oder
 - b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c) wenn sie zurücktritt oder
 - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nach-

rücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.

(5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.

(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 4 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt alle Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich zu öffentlichen Fachschaftsratssitzungen. In diesen Sitzungen können Mitglieder der Studienfachschaft ihre Belange im Fachschaftsrat vorstellen.

(3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(4) Das Engagement innerhalb des Fachschaftsrates ist ehrenamtlich.

(5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(6) Der Fachschaftsrat übernimmt:

- a) die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen,
- b) die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen,
- c) die studentische Beratung für Studierende und Interessent*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen,
- d) die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester,
- e) die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen,
- f) die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen,

g) die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.

(7) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.

§ 5 Finanzen

(1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaft Geographie dienen.

(2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von zwei Finanzverantwortlichen verwaltet, die vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Kassenprüfung möglich und er kann die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit bestimmen.

(4) Finanzentscheidungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte des Fachschaftsrates durchgeführt werden und müssen mit absoluter Mehrheit bestimmt werden.

§ 6 Zeugnis

(1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen und aufbewahrt.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 12. September 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 213 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 11. September 2018

gez.

Julia Patzelt

David Kelly

Vorsitzende der Studierendenschaft